

Satzung des

Hoisbütteler Sportverein
von 1955 e.V.

Eingetragen am 21. Mai 2014
Amtsgericht Lübeck
VR 2063 AH

Inhaltsverzeichnis

Präambel

A. Verein

- § 1 Name, Sitz, Eintragung und Mitgliedschaften**
- § 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Organe**
- § 3 Rechtsgrundlagen**
- § 4 Auflösung des Vereins**

B. Mitgliedschaft

- § 5 Mitgliedschaft im Verein**
- § 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

C. Organe des Vereins

- § 7 Mitgliederversammlung**
- § 8 Vorstand**
- § 9 Hauptausschuss**
- § 10 Kassenprüfer**
- § 11 Ehrenrat**

D. Sportbetrieb

- § 12 Abteilungen**
- § 13 Vereinsjugend**
- § 14 Beauftragter für Senioren und Ehrenämter**

E. Schlussbestimmungen

- § 15 Protokollführung**
- § 16 Haftungsregelungen**
- § 17 Datenschutz**
- § 18 Salvatorische Klausel**
- § 19 Übergangsklausel**
- § 20 Gültigkeit dieser Satzung**

Präambel

Der Hoisbütteler Sportverein von 1955 e.V. ist ein eingetragener rechtsfähiger Verein nach den Bestimmungen des Vereinsrechts im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).

Der Verein wurde am 12 November 1955 gegründet und ist parteipolitisch, weltanschaulich und konfessionell neutral. Die Gültigkeit der Bestimmungen dieser Satzung ist unabhängig von Herkunft und Abstammung der Mitglieder.

Alle Bestimmungen und Bezeichnungen von Funktionen und Ämtern beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Der Verein setzt sich für die Gleichbehandlung von Frauen und Männern nach dem Prinzip des Gender Mainstreaming ein.

A Verein

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Mitgliedschaften

1.1 Name des Vereins

1.1.1 Der am 12. November 1955 gegründete Verein führt den Namen „Hoisbütteler Sportverein von 1955 e.V.“, nachfolgend „Verein“ genannt.

1.2 Sitz des Vereins

1.2.1 Der Verein hat seinen Sitz in Ammersbek, Ortsteil Hoisbüttel.

1.2.2 Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß

1.3 Eintragung

1.3.1 Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nummer VR2063AH eingetragen.

1.4 Mitgliedschaften des Vereins

1.4.1 Der Verein ist Mitglied in den Kreisfachverbänden und Landesfachverbänden, sowie in den Fachverbänden deren Sportarten im Verein ausgeübt werden und eine Mitgliedschaft Pflicht ist.

1.4.2 Die Satzungen und Ordnungen des LSV, KSV und der Fachverbände werden anerkannt.

1.4.3 Der Verein erkennt die Antidopingbestimmungen nach den Regeln des NADA-CODES an.

1.4.4 Die Mitglieder unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den Satzungen, Ordnungen und Bestimmungen der Verbände gemäß Absatz 1.4.1. Soweit

Verbandsrecht gilt, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf die Verbände gemäß Absatz 1.4.1.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit und Organe

2.1 Zweck des Vereins

2.1.1 Der Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.

2.1.2 Der Vereinszweck wird u.a. erreicht durch:

2.1.2.1 Förderung des Breiten- und Leistungssports. Der Verein stellt seinen Mitgliedern die dafür erforderlichen Einrichtungen zur Benutzung zur Verfügung.

2.1.2.2 Unmittelbare Förderung der Mitglieder durch regelmäßiges Training, Teilnahme an Sportwettbewerben und Meisterschaften. Der Verein fördert die Qualifizierung seiner Trainer und Übungsleiter.

2.1.2.3 Die Möglichkeit einen Sportkindergarten zu betreiben, um Kinder zu betreuen.

2.1.2.4 Eine planmäßige Aus- und Fortbildung seiner ehrenamtlichen Mitglieder, u.a. durch Teilnahme an Fördervorhaben und Weiterbildungsmaßnahmen der Fachverbände.

2.1.2.5 Förderung der fachlichen und überfachlichen Jugendarbeit nach SGB VIII.

Insbesondere durch Ferienfahrten und allgemeine Veranstaltungen im Rahmen der überfachlichen Jugendarbeit.

2.1.2.6 Durchführung von Vereinsveranstaltungen.

2.1.2.7 Verwaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der vereinseigenen Liegenschaften und Geräte.

2.2 Gemeinnützigkeit

2.2.1 Der Verein verfolgt ausschließliche und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

2.2.1.1 Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2.1.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

2.2.1.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins als Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

2.2.1.4 Ausscheidende Mitglieder haben gegenüber dem Verein keine Ansprüche auf Zahlung eines Anteils am Vereinsvermögen.

2.3 Organe des Vereins

2.3.1 Allgemeines

Die Organe des Vereins sind:

2.3.1.1 Mitgliederversammlung,

2.3.1.2 Vorstand,

2.3.1.3 Hauptausschuss,

2.3.1.4 Kassenprüfer,

2.3.1.5 Ehrenrat

Als Organ können nur Vollmitglieder gem. § 5.1 bestellt werden.

Bei Bedarf können weitere Organe geschaffen werden.
Die Organe des Vereins können beschließen, dass für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse gebildet werden, bzw. Beauftragte ernannt werden.

2.3.2 Mitglieder der Organe

- 2.3.2.1** Die Mitglieder der Organe üben ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich aus.
Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
- 2.3.2.2** Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der Hauptausschuss.
Für Vertragsinhalt, -beginn und -beendigung ist der Vorstand zuständig.
- 2.3.2.3** Der Vorstand ist ermächtigt hauptamtliche Mitarbeiter einzustellen.
- 2.3.2.4** Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.
- 2.3.2.5** Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben keinen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind.
- 2.3.2.6** Der Anspruch auf Auslagenersatz kann nur innerhalb einer Frist von 60 Tagen nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 3 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen des Vereins sind die vorliegende Satzung und die Ordnungen, die er zur Durchführung seiner Aufgaben beschlossen hat.

3.1 Satzung

- 3.1.1** Diese Satzung erfüllt hinsichtlich ihrer Inhalte die gesetzlichen Erfordernisse der §§ 21 bis 79 BGB sowie der §§ 51 ff der Abgabenordnung.

3.2 Ordnungen

- 3.2.1** Zur Durchführung dieser Satzung und zur Regelung der internen Abläufe gibt sich der Verein Ordnungen. Die Vereinsordnungen dürfen nicht im Widerspruch zu dieser Satzung stehen. Im Zweifelsfall gilt die Satzung. Die Ordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung und werden daher nicht in das Vereinsregister eingetragen.
- 3.2.2** Für Erlass, Änderung und Aufhebung einer Vereinsordnung ist grundsätzlich der Vorstand zuständig, wobei die Bestätigung durch den Hauptausschuss erforderlich ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die Beitragsordnung und die Jugendordnung. Für den Grundbeitrag ist die Mitgliederversammlung zuständig. Für den Spartenbeitrag ist die Abteilung zuständig, wobei die Zustimmung des Vorstands erforderlich ist. Die Jugendordnung wird von der Jugendversammlung beschlossen und vom Hauptausschuss bestätigt.
Die Vereinsordnungen, bzw. ihre Änderungen müssen den Vereinsmitgliedern auf der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Dies gilt auch für Änderungen und Aufhebungen.

- 3.2.3 Ordnungen können je nach Bedarf für Bereiche und Aufgabengebiete des Vereins erlassen werden. Dazu gehören u.a.:
- 3.2.3.1 Geschäftsordnung für die Organe des Vereins,
- 3.2.3.2 Finanzordnung,
- 3.2.3.3 Beitragsordnung,
- 3.2.3.4 Hauptausschussordnung,
- 3.2.3.5 Abteilungsordnung,
- 3.2.3.6 Jugendordnung
- 3.2.3.7 Ehrenordnung
- 3.2.3.8 Ehrenratsordnung

3.3 Anfechtbarkeit von Vereinsbeschlüssen

- 3.3.1 Klagen auf Feststellung der Nichtigkeit oder Anfechtung können nur innerhalb einer Frist von 30 Tagen seit Kenntnis über den Beschlussinhalt gerichtlich geltend gemacht werden.
- 3.3.2 Widersprüche gegenüber Vereinsbeschlüssen sind dem Vorstand schriftlich zu begründen.
- 3.3.3 Jedes von einem Vereinsbeschluss betroffene Mitglied ist zum Widerspruch berechtigt.
- 3.3.4 Vor Anrufung der staatlichen Gerichte ist Verfahrensvoraussetzung, dass das Mitglied das vereinsinterne Rechtsbehelfsverfahren gemäß § 11 der Satzung (Ehrenrat) durchgeführt hat.

3.4 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

§ 4 Auflösung des Vereins

- 4.1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
- 4.2 Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
- 4.3 Der Antrag auf Auflösung des Vereins kann vom Vorstand oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder gestellt werden, wenn dieser Antrag mindestens 30 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand angekündigt und unterzeichnet worden ist.
- 4.4 Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

- 4.5** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Ammersbek, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- 4.6** Im Falle einer Fusion nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) oder einer Verschmelzung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) wird das Vereinsvermögen dem neu entstehenden Fusionsverein, bzw. dem aufnehmenden Verein übertragen. Die Nutzung des eingebrachten Vermögens ist ausschließlich und unmittelbar nur für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

B Mitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

5.1 Arten der Mitgliedschaft

- 5.1.1** Die Mitgliedschaft kann jede juristische Person, Personenvereinigung oder natürliche Person beantragen.
- 5.1.2** Juristische Personen und Personenvereinigungen benennen jeweils eine ihr angehörende natürliche Person als Ansprechpartner für den Verein.
- 5.1.3** Natürliche Personen dürfen in ihrer Geschäftsfähigkeit nicht eingeschränkt sein. Sie sind damit Vollmitglieder.
- 5.1.4** Minderjährige können als jugendliche Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr aufgenommen werden. Eine Stimmübertragung der Jugendlichen ist nicht möglich.
- 5.1.5** Auf mehrheitlichen Vorschlag des Hauptausschuss kann der Ehrenrat mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschließen, dass die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen wird, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung der Vereinszwecke erworben haben.
- 5.1.6** Das Ehrenmitglied verfügt über alle Rechte und Pflichten eines Mitglieds, aber ohne die Verpflichtung zu Beitragsleistungen für den Hauptverein.
- 5.1.7** Fördernde Personen beteiligen sich nicht aktiv am Vereinsleben. Sie unterstützen den Verein finanziell bei seiner Zielverfolgung. Die Teilnahme an sämtlichen Veranstaltungen des Vereins ist ihnen eröffnet. Sie haben kein Antrags- und Stimmrecht.

5.2 Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.2.1** Der Aufnahmeantrag zur Mitgliedschaft hat schriftlich mittels Beitrittsformular beim Vereinsvorstand zu erfolgen. Bei Kindern und Minderjährigen ist die Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter erforderlich, die sich gleichzeitig zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge und kostenpflichtiger Zusatzleistungen verpflichten und hierfür haften.
- 5.2.2** Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Nach dem Vorstandsbeschluss beginnt die Mitgliedschaft.
- 5.2.3** Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Eine Ablehnung ist nicht zu begründen.

5.3 Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.3.1** Die Mitgliedschaft endet durch
- 5.3.1.1** Austritt,
 - 5.3.1.2** Ausschluss
 - 5.3.1.3** Streichung von der Mitgliederliste,
 - 5.3.1.4** Tod,
 - 5.3.1.5** bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit.
- 5.3.2** Der Austritt kann nur durch schriftliche Mitteilung per unterschriebene Briefpost an die Geschäftsstelle des Vereins erfolgen.
- 5.3.3** Die Kündigung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Quartalsende erklärt werden. Jedes Mitglied muss bei Kündigung bis zum Quartalsende seinen Beitragverpflichtungen nachkommen. Diese Regelung gilt gleichermaßen für ausgeschlossene Mitglieder.
- 5.3.4** Die Kündigung für die Tennisabteilung kann mit einer Frist von 1 Monat zum Jahresende erfolgen.
- 5.3.5** Ein Mitglied kann aus wichtigen Gründen aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor
- 5.3.5.1** bei wiederholtem oder schwerwiegendem Verstoß gegen die Satzung,
 - 5.3.5.2** bei wiederholtem groben Verstoß gegen die Interessen des Vereins,
 - 5.3.5.3** bei wiederholtem groben unsportlichen Verhalten,
 - 5.3.5.4** bei faktischer Abspaltung einer Mitgliedergruppe, zu der das betreffende Mitglied gehört.
 - 5.3.5.5** wenn die Fortsetzung des mitgliedschaftlichen Verhältnisses dem Verein nicht zugemutet werden kann.
 - 5.3.5.6** Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand nach rechtlichem Gehör. Der Hauptausschuss wird informiert und bestätigt die Entscheidung. Der Beschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich zu begründen und mittels Einschreibebrief bekannt zu geben. Gegen diesen Beschluss kann binnen 30 Tagen nach seiner Eröffnung schriftlich Beschwerde beim Ehrenrat eingelegt werden. Dieser entscheidet nach Beratung endgültig über den Ausschluss.
- 5.3.6** Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mit seinen Zahlungsverpflichtungen länger als 6 Monate in Verzug ist und diese trotz Mahnung bei gleichzeitigem Hinweis auf die drohende Streichung nicht innerhalb von 30 Tagen nachkommt.
- 5.3.6.1** Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt durch Beschluss des Vorstands. Der Hauptausschuss wird informiert und bestätigt den Beschluss. Einer Bekanntmachung des Beschlusses gegenüber dem betroffenen Mitglied bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht. Ein Rechtsmittel ist nicht gegeben. Mit der Streichung von der Mitgliederliste ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschieden.

5.3.7 Mit dem Austritt oder Ausschluss enden alle sich aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ergebenden Rechte gegenüber dem Verein. Die Beitragspflicht und andere Verpflichtungen auf Grund der Mitgliedschaft bleiben bis zum Ende der Mitgliedschaft bestehen. Zahlungsverpflichtungen müssen in vollem Umfang erfüllt werden. Mit dem Ausscheiden sind sämtliche vom Verein zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen zurückzugeben.

■■■■■ Im Todesfall erlischt die Mitgliedschaft sofort, rückständige Beiträge und voraus gezahlte Beiträge werden nicht mehr erhoben, bzw. erstattet.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

6.1 Rechte der Mitglieder

6.1.1 Recht auf gleiche Behandlung aller Vollmitglieder

6.1.2 Recht auf Stimmrechtsausübung

6.1.3 Aktives und passives Wahlrecht für Vollmitglieder

6.1.4 Recht auf Mitgliedschaft in allen Abteilungen

6.1.5 Anspruch auf Aushändigung der Vereinssatzung und Ordnungen

6.1.6 Bezugsrecht von Vereinsmitteilungen

6.1.7 Recht auf Benutzung der Vereinseinrichtungen

6.1.8 Auskunftsrecht

6.1.9 Recht auf Teilnahme an den Mitgliederversammlungen

6.1.10 Recht auf Teilnahme an den Abteilungsversammlungen, in denen sie geführt werden.

6.2 Pflichten der Mitglieder

6.2.1 Zahlung der Aufnahmegebühr, Mitgliedsbeiträge und Umlagen

6.2.2 Einhaltung der Vereinssatzung und -ordnungen,

6.2.3 Anerkennung der Regelungen von übergeordneten Verbänden,

6.2.4 Förderung von Vereinsinteressen,

6.2.5 Unterlassung vereinsschädigender Maßnahmen und Aktivitäten,

6.2.6 Schriftliche Meldung bei Änderung der persönlichen Verhältnisse, die Auswirkungen auf die Mitgliedschaft haben, dazu gehören insbesondere

- Änderung der Anschrift,

- Änderung der Bankverbindung,

- persönliche Änderungen, die für das Beitragswesen relevant sind

6.3 Mitgliedsbeiträge

6.3.1. Die Mitgliedsbeiträge setzen sich aus dem Grundbeitrag und dem Abteilungsbeitrag zusammen und werden vierteljährlich im ersten Monat des Quartals im Lastschrift-Einzugsverfahren eingezogen.

6.3.2 Der Grundbeitrag für die Tennisabteilung ist bei einem Eintritt zwischen dem 01.01. und 30.06. eines Jahres, für 12 Monate zu zahlen. Bei einem Eintritt ab dem 01.07. erfolgt eine anteilige Berechnung des Grundbeitrages entsprechend der Restmonate des Jahres.

6.3.3 Der Abteilungsbeitrag der Tennisabteilung wird unabhängig vom Eintrittsdatum grundsätzlich in voller Höhe eines Jahresbeitrags fällig und wird vom Verein einmalig eingezogen.

- 6.3.4** Bei der Aufnahme in den Verein verpflichtet sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft am Bankeinzugsverfahren teilzunehmen. Die Erklärung des Mitglieds erfolgt dazu auf dem Aufnahmeformular.
- 6.3.5** Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren belastet, sind die Mehrkosten von dem Mitglied zu tragen.
- 6.3.6** Mitglieder, die am Einzugsverfahren nicht teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungs- und Bearbeitungsaufwand des Vereins. Einzelheiten sind in der Beitragsordnung festgelegt.
- 6.3.7** Wenn der Mitgliedsbeitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnungen in Verzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 BGB mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz der EZB nach 247 BGB zu verzinsen. Der Verein ist berechtigt ausstehende Beitragsforderungen gegenüber dem Mitglied außergerichtlich und gerichtlich geltend zu machen. Die dadurch anfallenden Mehrkosten hat das Mitglied zu tragen.
- 6.3.8** Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Grundbeiträge setzt die Mitgliederversammlung fest.
- 6.3.9** Die Abteilungsbeiträge werden von der jeweiligen Abteilung festgesetzt und vom Hauptausschuss bestätigt. Ihre Höhe kann unterschiedlich sein. Die Beitragsunterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
- 6.3.10** Für die Tennisabteilung werden Zusatzbeiträge jährlich in einer Summe im Lastschrift Einzugsverfahren erhoben.
- 6.3.11** Neben den Mitgliedsbeiträgen kann die Mitgliederversammlung bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf oder zur Deckung von Vereinsschulden die Erhebung einer einmaligen Umlage von den Mitgliedern beschließen. Der Beschluss ist mit Mehrheit der abgegebenen Stimmen zu fassen. Die Voraussetzung der Nichtvorhersehbarkeit ist zu begründen. Die Höhe der Umlage, die das einzelne Mitglied als Einmalzahlung im Kalenderjahr zu erbringen hat, darf das 2-fache des durch das Mitglied zu leistenden Jahresbeitrages nicht übersteigen.
- 6.3.12** Einzelheiten zum Beitragswesen des Vereins werden in der Beitragsordnung geregelt.

C Organe des Vereins

§ 7 Mitgliederversammlung

7.1 Ordentliche Mitgliederversammlung

7.1.1 Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

7.1.2 Teilnameberechtigt sind alle Vollmitglieder

7.1.3 Jährlich in der ersten Hälfte des Geschäftsjahres muss eine ordentliche Mitgliederversammlung als Jahreshauptversammlung vom Vorstand einberufen werden.

7.2 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentlich Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn

7.2.1 das Interesse des Vereins es erfordert,

7.2.2 mindesten 30 Prozent der Mitglieder des Hauptausschuss dies fordert,

7.2.3 mindesten 10 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins eine Versammlung schriftlich begründen und beantragen.

Beschlussfassungen sind nur zu den Einberufungsbegründungen möglich.

7.3 Zuständigkeiten

Die Jahreshauptversammlung ist u.a. zuständig für

- 7.3.1 Entgegennahme der Berichte von Vorstand, Kassenprüfer und den Abteilungen,
- 7.3.2 Entgegennahme des Kassenberichts
- 7.3.3 Feststellung des Jahresergebnisses
- 7.3.4 Beschlussfassung über die Rücklagen
- 7.3.5 Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands,
- 7.3.6 Beschlussfassung zu Änderungen und Neufassung der Satzung,
- 7.3.7 Zustimmung zu Rechtsgeschäften gemäß Finanzordnung,
- 7.3.8 Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Kassenprüfern, Schriftwart und Immobilienwart,
- 7.3.9 Wahlen des Ehrenamtsbeauftragten und Seniorenbeauftragten
- 7.3.10 Wahlen von Mitgliedern des Ehrenrats
- 7.3.11 Festsetzung der Höhe von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen,
- 7.3.12 Beschlussfassung über vorliegende Anträge,
- 7.3.13 Beschlussfassung über eine Fusion,
- 7.3.14 Beschlussfassung über eine Vereinsauflösung.

7.4 Einladungen und Anträge

- 7.4.1 Einladungen zur Mitgliederversammlung oder außerordentlichen Mitgliederversammlung sind mit einer vorläufigen Tagesordnung sechs Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich den Mitgliedern bekannt zu geben. Die Einladung erfolgt schriftlich über die Vereinsnachrichten. Jedoch sind zusätzliche Veröffentlichungen möglich. Die Einladungsfristen berechnen sich nach den §§ 186 ff BGB.
- 7.4.2 Anträge zur Mitgliederversammlung können von jedem Vollmitglied gestellt werden. Sie müssen bis spätestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Eine Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung obliegt dem Vorstand.
Nicht fristgerecht eingegangene Anträge werden auf der nächsten Mitgliederversammlung behandelt.
Ordnungsgemäß beim Vorstand eingegangene Anträge, die einer Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung bedürfen, sind in die endgültige Tagesordnung aufzunehmen. Sie wird den Mitgliedern 10 Tage vor dem Versammlungstermin wie unter 7.4.1 bekannt gegeben.
- 7.4.3 Dringlichkeitsanträge sind von den Einreichungsfristen gemäß 7.4.2 ausgenommen. Sie müssen nachweislich mit dem Eintritt von Ereignissen begründet werden, welche nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind. Sie können in der Mitgliederversammlung gestellt werden und werden behandelt, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit beschließen.

Anträge auf Änderung der Satzung oder der Ordnungen können nicht per Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Sie können nur gestellt werden, wenn die Tagesordnung es vorsieht.

7.5 Stimmrecht

7.5.1 Stimmberechtigt auf den Mitgliederversammlungen sind nur Vollmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.5.2 Jedes Mitglied hat eine Stimme.

7.5.3 Die Erteilung einer Stimmvollmacht ist nicht zulässig.

7.5.4 Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr üben ihre Mitgliederrechte im Verein persönlich aus. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht, sondern üben es in vollem Umfang in der Jugendversammlung aus.

7.6 Beschlussfähigkeit

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

7.7 Beschlussfassung

7.7.1 Abstimmungen und Wahlen im Rahmen von Mitgliederversammlungen sind offen, d.h. sie erfolgen per Handzeichen. Auf Antrag von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern kann die Wahl geheim, d.h. mittels Stimmzettel, erfolgen.

7.7.2 Einzelwahl: Bei mehr als einem Kandidaten ist geheim zu wählen. Erreichen zwei oder mehr Kandidaten die gleiche Anzahl von Stimmen, so ist eine Stichwahl durchzuführen.

7.7.3 Blockwahl: Jedes stimmberechtigte Mitglied hat für alle Kandidaten im Wahlgang nur eine Stimme

7.7.4 Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, erfolgen in den Organen die Wahlen und Beschlüsse mit der Mehrheit der von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern abgegebenen Stimmen. Die Mehrheit ist erreicht, wenn die Anzahl der abgegebenen Ja-Stimmen mindestens um eine Stimme größer ist als die Anzahl der abgegebenen Nein-Stimmen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

7.7.5 Abstimmungen, die Änderungen der Satzung beinhalten, können nur mit einer Mehrheit von mindesten drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7.7.6 Abstimmungen, die Änderungen des Vereinszweck beinhalten, erfordern für die Beschlussfassung die Zustimmung von mindesten vier Fünftel der abgegebenen Stimmen.

7.7.7 Abstimmungen, die eine Fusion oder Verschmelzung mit einem anderen Verein beinhalten, können nur mit einer Mehrheit von mindesten drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

7.7.8 Abstimmungen, die die Auflösung des Vereins beinhalten, können nur mit einer Mehrheit von mindesten vier Fünftel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

§ 8 Vorstand

8.1 Mitglieder des Vorstands

Der Vorstand des Vereins im Sinne von § 26 BGB besteht aus vier Personen.

8.1.1 1. Vorsitzender

8.1.2 2. Vorsitzender

8.1.3 Finanzwart

8.1.4 Sportwart

Die Vorstandsmitglieder sind in Einzelwahl zu wählen. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist nicht zulässig.

8.2 Geschäftsführung

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage dieser Satzung, der Ordnungen, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der geltenden Gesetze. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Hierbei ist im Außenbereich die Mitwirkung des 1. oder 2. Vorsitzenden erforderlich.

8.3 Amtsdauer

Der Vorstand wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren im Wechsel wie folgt gewählt:

1. Wahlperiode : 1. Vorsitzende und Sportwart

2. Wahlperiode : 2. Vorsitzende und Finanzwart

Grundsätzlich erstreckt sich die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder bis zu einer Neuwahl ihres Amtes. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Hauptausschuss ein Ersatzmitglied für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung kommissarisch berufen.

8.4 Aufgaben

Der Vorstand erledigt alle laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

8.4.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

8.4.2 Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Hauptausschusses,

8.4.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichts,

8.4.4 Gestaltung des Sportbetriebs.

8.5 Vertretungsmacht

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise eingeschränkt, dass zu nicht auf Dauer oder Wiederholung angelegten Rechtsgeschäften gemäß den in der Finanzordnung festgesetzten Geschäftswertbeschränkungen die Zustimmung des Hauptausschusses oder der Mitgliederversammlung erforderlich ist. Bei Rechtsgeschäften für Dauerschuldverhältnisse gelten sinngemäß die vorgenannten Geschäftswertbeschränkungen und Zustimmungsregelungen.

Soweit Entscheidungen des Vorstands Einschränkungen auf den Geschäftsbetrieb einzelner oder sämtlicher Abteilungen haben, ist ein Beschluß des Hauptausschuss erforderlich. Die Vertretungsbeschränkungen für den Vorstand gelten nur im Innenverhältnis.

8.6 Ausschüsse

Der Vorstand ist berechtigt, bei Bedarf besondere Vertreter nach § 30 BGB zu bestellen und die damit verbundene Vertretungsmacht mit einer Aufgabenbeschreibung befristet zu übertragen. Er kann bei Bedarf Ausschüsse für einzelne Projekte berufen.

§ 9 Hauptausschuss

9.1 Mitglieder des Hauptausschuss

Der Hauptausschuss des Vereins besteht aus folgenden Mitgliedern:

1. Vorstand des Vereins
 - ▣ 1. Vorsitzender
 - ▣ 2. Vorsitzender
 - ▣ Finanzwart
 - ▣ Sportwart
2. Schriftwart
3. Jugendwart
4. Immobilienwart
5. Seniorenbeauftragter
6. Ehrenamtsbeauftragter
7. Abteilungsleiter

9.2 Amtsdauer der Hauptausschussmitglieder

Vorstandsmitglieder : 2 Jahre
Schriftwart : 2 Jahre
Jugendwart : 2 Jahr
Immobilienwart : 2 Jahre
Seniorenbeauftragter : 2 Jahre
Ehrenamtsbeauftragter : 2 Jahre
Abteilungsleiter : 2 Jahr

Scheidet ein Mitglied des Hauptausschuss vor Ablauf seiner Wahlperiode aus, so wählt der Hauptausschuss für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitglieds ein Ersatzmitglied. Für Vorstandsmitglieder gelten die Regelungen von § 8.3.

9.3 Aufgaben des Hauptausschuss

Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, den Vorstand in wichtigen Vereinsangelegenheiten zu beraten.

Er ist zuständig für:

- 9.3.1** Beschlussfassung über Gründung, Änderung und Auflösung von Abteilungen,
- 9.3.2** Beschlussfassung über den Haushaltsplan,
- 9.3.3** Beschlussfassung über Vereinsordnungen,
- 9.3.4** Beschlussfassung über gemeinsame Veranstaltungen,
- 9.3.5** Zustimmung zu Rechtsgeschäften. Einzelheiten regelt die Finanzordnung ,
- 9.3.6** Bestätigung der Abteilungsbeiträge,

9.3.7 Bestätigung der Vereinsausschlüsse

9.4 **Ausführungsbestimmungen**

Weitere Ausführungsbestimmungen für den Hauptausschuss werden in der Geschäftsordnung für die Organe und der Hauptausschussordnung geregelt.

§ 10 **Kassenprüfer**

10.1 Zwei Kassenprüfer überprüfen nach Ablauf des Geschäftsjahres das Rechnungswesen des Vereins. Sie sind allein der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich.

10.2 Der Prüfungsauftrag umfasst u.a.:

10.2.1 das gesamte Kassenwesen mit allen Konten- und Buchungsbelegen,

10.2.2 die Einhaltung der Vorgaben und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und Organe,

10.2.3 Erstellung eines Kassenprüfberichts

Den Kassenprüfern sind auf Wunsch sämtliche Unterlagen des Vereins, z.B. die Einnahme- und Ausgabebelege, Bankauszüge, Verträge u.a.m., vorzulegen.

10.3 Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstands, des Hauptausschusses oder des Ehrenrates sein.

10.4 Die Kassenprüfer haben das Recht, an den Sitzungen des Hauptausschusses teilzunehmen und von den Ausschussmitgliedern sachdienliche Auskünfte zu verlangen.

10.5 Die Kassenprüfer haben auch das Recht zu außerordentlichen Prüfungen und können jederzeit Einsicht in die Kassenunterlagen nehmen.

10.6 Die Kassenprüfer halten das Prüfungsergebnis in einem Prüfungsbericht schriftlich fest. Bei festgestellten Mängeln ist der Vorstand hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Der Vorstand veranlasst umgehend die sich ergebenden notwendigen Maßnahmen.

10.7 Die Kassenprüfer verlesen den Prüfungsbericht auf der Mitgliederversammlung. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vorstands.

10.8 Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die Kassenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren. In jedem Jahr wird ein Kassenprüfer gewählt. In jedem zweiten Jahr wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt. Bei der erstmaligen Wahl der Kassenprüfer werden zwei Kassenprüfer und ein Ersatzkassenprüfer gewählt, wobei ein Kassenprüfer nur für 1 Jahr gewählt wird. Eine unmittelbare Wiederwahl der Kassenprüfer ist nicht zulässig.

§ 11 **Ehrenrat**

11.1 Der Ehrenrat besteht mindestens aus fünf Mitgliedern, die auf der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit gerader Endziffer für die Dauer von vier Jahren gewählt werden.

- 11.2 Die Mitglieder des Ehrenrats müssen mindestens 35 Jahre alt sein und dürfen keinem weiteren Wahlamt angehören. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 11.3 Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden aus den eigenen Reihen.
- 11.4 Zu den Aufgaben des Ehrenrats gehören
- 11.4.1 Beilegung von strittigen Vorgängen, auch persönlicher Art, innerhalb des Vereins,
- 11.4.2 Beschlussfassung über Einspruch oder Beschwerde gegen Vereinsausschluss,
- 11.4.3 Beschlussfassung über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- 11.4.4 Die Beschlüsse des Ehrenrats sind endgültig.

D Sportbetrieb

§ 12 Abteilungen

- 12.1 Für die Gründung einer Vereinsabteilung ist die Beschlussfassung durch den Hauptausschuss erforderlich.
- 12.2 Jede Abteilung des Vereins soll von einem Abteilungsvorstand geleitet werden. Diesem gehören mindestens der Abteilungsleiter, sein Stellvertreter und nach Bedarf weitere Beisitzer an. Die Mitglieder des Abteilungsvorstands werden jeweils für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt. Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter werden in einem zeitlichen Abstand von 1 Jahr gewählt.
- 12.3 Die Abteilungen sind keine rechtsfähigen Untergliederungen des Vereins. Vollmachten können erteilt werden.
- 12.4 Jede Abteilung regelt die Angelegenheiten und Aufgaben des internen Geschäftsbetrieb selbständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung und ergänzenden Ordnungen. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der Hauptausschuss oder die Mitgliederversammlung und der Vorstand gefasst bzw. erlassen haben.
- 12.5 Mindestens einmal jährlich, vor der Durchführung der Jahreshauptversammlung, hat eine Abteilungsversammlung stattzufinden.
- 12.6 Der Vorstand hat das Recht zur Teilnahme an den Abteilungssitzungen und Abteilungsversammlungen.
- 12.7 Weitere Einzelheiten werden in der Abteilungsordnung geregelt.

§ 13 Vereinsjugend

- 13.1 **Selbstverwaltung**
Die Vereinsjugend ist die Jugendorganisation des Vereins und verwaltet sich selbständig. Die ihr zukommenden Haushaltsmittel werden im Rahmen der Vorgaben des § 2.2 dieser Satzung vom Finanzwart verwaltet.
Der Vereinsjugend gehören alle jugendlichen Vereinsmitglieder an sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstands.

13.2 Jugendversammlung
Die Jugendversammlung ist das Beschlussgremium der Vereinsjugend. Zur Vereinsjugend zählen alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Die Jugendversammlung tritt mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins zusammen.

13.3 Jugendordnung
Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung, die von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Vereinsjugend beschlossen wird.
Stimmberechtigt ist, wer das 10. Lebensjahr vollendet hat, nicht jedoch das 18. Lebensjahr oder alle die im Jugendbereich spiel- bzw. startberechtigt sind sowie die gewählten Mitglieder des Jugendvorstandes.
Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

13.4 Jugendwart
Der Jugendwart gehört dem Hauptausschuss an. Er wird von der Jugendversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

§ 14 Beauftragter für Senioren und Ehrenämter

14.1 Im Verein wird die Funktion eines Seniorenbeauftragten eingerichtet. Er ist Ansprechpartner für alle seniorenspezifischen Frage- und Problemstellungen. Seine Aufgaben sind u.a.:

- 14.1.1** Unmittelbare Unterstützung des Vorstands,
- 14.1.2** Verbesserung der Kommunikation zwischen Verein, Kreis und Landesverband,
- 14.1.3** Ansprechpartner für Senioren-Mitglieder,
- 14.1.4** Verbesserung der Außenwirkung des Vereins.

14.2 Im Verein wird die Funktion eines Ehrenamtsbeauftragten eingerichtet. Er ist Ansprechpartner zu allen Fragen zum Thema Ehrenamt im Verein. Seine Aufgaben sind u.a.:

- 14.2.1** Unmittelbare Unterstützung des Vorstands durch aktiven Umsatz der Ehrenamtsaufgaben,
- 14.2.2** Verbesserung der Kommunikation zwischen Verein, Kreis und Landesverband,
- 14.2.3** Ansprechpartner für ehrenamtliche Mitarbeiter,
- 14.2.3** Koordinierung der Ehrenamtstätigkeiten im Verein,
- 14.2.4** Verbesserung der Außenwirkung des Vereins.

14.3 Der Seniorenbeauftragte und der Ehrenamtsbeauftragte werden von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands gewählt. Sie sind Mitglieder des Hauptausschuss.

E Schlussbestimmungen

§ 15 Protokollführung

15.1 Der Verlauf der Mitgliederversammlungen, der Abteilungsversammlungen , Sitzungen des Vorstands und des Hauptausschuss sowie Beschlussfassungen des Ehrenrats sind zu protokollieren.

15.2 Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 16 Haftungsregelungen

16.1 Haftung der Organmitglieder

Die Haftung der Mitglieder der Organe, der besonderen Vertreter oder der mit der Vertretung beauftragten Vereinsmitglieder wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Werden diese Personen von Dritten zur Haftung herangezogen, ohne das Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von Ansprüchen Dritter.

16.2 Haftungsausschluss

Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden und Verluste nicht durch die Versicherungen des Vereins gedeckt sind.

16.3 Versicherungsschutz

Der Vorstand kann für die Organmitglieder ausreichenden Versicherungsschutz abschließen. Dieser beinhaltet u.a.:

- Haftpflichtversicherung
- Unfallversicherung der gesetzlichen Unfallversicherung (VBG)
- Versicherungen über den Landesverband

§ 17 Datenschutz

17.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten:

17.1.1 Name und Anschrift,

17.1.2 Geburtsdatum,

17.1.3 Bankverbindung,

17.1.4 Telefonnummern,

17.1.5 E-mail-Adresse,

17.1.6 Lizenz(en),

17.1.7 Funktion(en) im Verein

17.2 Als Mitglied von Landes- und Fachverbänden ist der Verein verpflichtet die für die Verbände erforderlichen personenbezogenen Daten dorthin zu melden.

- 17.3 Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Die Datenweitergabe beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit.
- 17.4 Durch die Mitgliedschaft im Verein und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der
- 17.4.1 Speicherung,
 - 17.4.2 Bearbeitung,
 - 17.4.3 Verarbeitung,
 - 17.4.4 Übermittlung
- ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der satzungsgemäßen Aufgabenerfüllung zu. Eine anderweitige Datenverwendung ist nicht statthaft.
- 17.5 Jedes Mitglied hat das Recht auf
- 17.5.1 Auskunft über seine gespeicherten Daten,
 - 17.5.2 Berichtigung seiner Daten im Bedarfsfall,

§ 18 Salvatorische Klausel

- 18.1 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung unwirksam oder undurchführbar sein, so bleibt der übrige Teil der Satzung hiervon unberührt.
- 18.2 Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck des Vereins und dem von ihm verfolgten Ziel möglichst nahe kommt.
- 18.3 Die bevorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Satzung als lückenhaft erweist.

§ 19 Übergangsklausel

Die nach der alten Satzung gewählten Organmitglieder bleiben auch nach in Kraft treten der neuen Satzung für die Dauer ihrer Wahlperiode im Amt.

§ 20 Gültigkeit dieser Satzung

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.Mai 2013 beschlossen und tritt mit ihrer Eintragung in das Vereinsregister in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung des Vereins einschließlich sämtlicher Ergänzungen und Änderungen außer Kraft.

Unterschriften

1. Vorsitzender Udo Heck _____
2. Vorsitzender Siegfried Höchst _____
3. Schatzmeister Dirk Fey _____
4. Sportwart Kai Rickertsen _____